

## **Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (Einführung der Bezeichnung Steuerrechtsgericht; Rechtsmittelweg bei Sicher- stellungen)**

(vom 28. August 2013)

### *Der Regierungsrat beschliesst:*

## I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 (LS 631.51),
  - b. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 (LS 634.1),
  - c. Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 (LS 634.2),
  - d. Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967 (LS 634.3),
  - e. Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltens auf Dividenden und Zinsen von amerikanischen Gesellschaften und Obligationenschuldnern vom 13. März 1952 (LS 634.41).

II. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderungen und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

#### IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

## Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Heiniger      Der Staatsschreiber: Husi

# **Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes**

**(Änderung vom 28. August 2013)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

c. Dienst-  
abteilung  
Quellensteuer

- § 8. Die Dienstabteilung Quellensteuer erfüllt folgende Aufgaben:  
lit. a–c unverändert.  
d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuer-  
rekursgericht hinsichtlich der Quellensteuern,  
lit. e unverändert.

Bereich  
Produktion  
a. Divisionen  
Nord, Süd,  
Stadt Zürich,  
Bau, Dienst-  
leistungen und  
Konsum

- § 10. Die Divisionen Nord, Süd, Stadt Zürich, Bau, Dienstleis-  
tungen und Konsum erfüllen folgende Aufgaben:  
lit. a und b unverändert.  
c. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuer-  
rekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der  
direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

b. Division  
Bücherrevision

- § 11. Die Division Bücherrevision erfüllt folgende Aufgaben:  
lit. a–c unverändert.  
d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuer-  
rekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der  
direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

d. Dienst-  
abteilung  
Inventar-  
kontrolle  
und Erbschafts-  
steuer

- § 13. Die Dienstabteilung Inventarkontrolle und Erbschafts-  
steuer erfüllt folgende Aufgaben:  
lit. a–d unverändert.  
e. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuer-  
rekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der  
direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,  
lit. f–k unverändert.

# **Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer**

**(Änderung vom 28. August 2013)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundes- Organe steuer wird den folgenden Organen übertragen:

lit. a und b unverändert.

c. dem Steuerrechtsgericht,

lit. d unverändert.

§ 4. Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich Organisation und Verfahren geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation des Steueramtes, der Gemeindesteuerämter, des Steuerrechtsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden anwendbar.

§ 6. Der Dienststelleitung Bundessteuer kommen zu:

lit. a-c unverändert.

Dienststelleitung  
Bundessteuer

d. die Erhebung von Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide beim Steuerrechtsgericht (Art. 141 Abs. 1 DBG),

lit. e-s unverändert.

§ 7. Den Divisionen und der Dienststelleitung Inventarkontrolle/ Erbschaftssteuer kommen zu:

lit. a-d unverändert.

e. die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren vor dem Steuerrechtsgericht.

Divisionen und  
Dienststelleitung  
Inventar-  
kontrolle/  
Erbschaftssteuer

Dienstabteilung Recht	<p>§ 9. Der Dienstabteilung Recht kommen zu:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. die Erhebung von Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Steuerrechtsgerichts beim Verwaltungsgericht (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 DBG) und von Beschwerden beim Bundesgericht (Art. 146 DBG),</p> <p>lit. c unverändert.</p>
Steuerrechts- gericht	<p>§ 13. <sup>1</sup> Das Steuerrechtsgericht ist erste Beschwerdeinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen, Sicherstellung sowie Steuererlass.</p>
Verwaltungs- gericht	<p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen, Sicherstellung sowie Steuererlass ist allein das Verwaltungsgericht zuständig.</p>
Verfahren und Register	<p>§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmäßig, holt diese die erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache an die Dienstabteilung Bundessteuer zur Weiterleitung an das Steuerrechtsgericht (Art. 132 Abs. 2 DBG).</p>

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. August 2013**

Für Geschäfte betreffend Sicherstellung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision vor dem Steuerrechtsgericht hängig sind, bleibt das Steuerrechtsgericht zuständig.

---

# **Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

**(Änderung vom 28. August 2013)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1. <sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer wird dem kantonalen Steueramt, den Gemeindesteuerämtern und dem Steuerrechtsgericht übertragen. Organisation

Abs. 2 unverändert.

§ 4. Das Steuerrechtsgericht ist die kantonale Rekurskommis- Steuerrechts-  
sion für die Verrechnungssteuer. gericht

§ 13. Für das Verfahren, einschliesslich eines an den Entscheid Verfahrens-  
anschliessenden Einspracheverfahrens und des Verfahrens vor dem vorschriften  
Steuerrechtsgericht, sind die Bestimmungen des Steuergesetzes vom  
8. Juni 1997 sinngemäss anwendbar.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Eine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid ist innert 30 Ta-  
gen nach der Eröffnung des Entscheids beim Steuerrechtsgericht ein-  
zureichen.

---

b. Einsprache  
und Beschwerde

**Verordnung  
über die Durchführung  
der pauschalen Steueranrechnung**

(Änderung vom 28. August 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

Rechtsmittel  
und Rechts-  
mittelinstanzen

§ 4. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Über Einsprachen entscheidet das kantonale Steueramt, über Beschwerden das Steuerrechtsgericht.

—

**Verordnung  
über die Rückerstattung des zusätzlichen  
Steuerrückbehaltes auf Dividenden und Zinsen  
von amerikanischen Gesellschaften  
und Obligationenschuldnern**

(Änderung vom 28. August 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes auf Dividenden und Zinsen von amerikanischen Gesellschaften und Obligationenschuldnern vom 13. März 1952 wird wie folgt geändert:

Beschwerde

§ 8. Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann der Antragsteller innert 30 Tagen nach Zustellung beim Steuerrechtsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

## Begründung

Mit dem Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommisionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht vom 13. September 2010 (OS 65, 953; ABl 2010, 266) wurde die Bezeichnung der bisherigen Steuerrekurskommissionen geändert. Sie heissen neu Steuerrekursgericht. Diese Gesetzesänderung ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Bei der Anpassung der Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion 2010 im Rahmen der Reform des Verwaltungsverfahrensrechts (RRB Nr. 993/2010) konnte diese Änderung noch nicht berücksichtigt werden. Die Änderung der Bezeichnung der Steuerrekurskommissionen in Steuerrekursgericht soll nun nachvollzogen werden.

Die einzige materielle Änderung betrifft die Anpassung des Rechtsmittelwegs für die Sicherstellung bei der direkten Bundessteuer. Nach geltender Regelung in § 13 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 (LS 634.1) sind die Steuerrekurskommissionen bzw. ist das Steuerrekursgericht erste Beschwerdeinstanz für die Sicherstellung bei der direkten Bundessteuer. Nach Art. 169 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission bzw. des Steuerrekursgerichts durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist hingegen nach § 181 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) nicht das Steuerrekursgericht, sondern das Verwaltungsgericht kantonale Rechtsmittelinstanz für die Sicherstellung.

Das Verwaltungsgericht hat in einem Schreiben an die Finanzdirektion angeregt, den Rechtsmittelweg bei der Sicherstellung zu überprüfen, und angeboten, in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuwirken. Gemäss einem kürzlich ergangenen Entscheid des Bundesgerichts (Urteil 2C\_793/2012 vom 20. November 2012) verstösst die geltende Regelung des Rechtsmittelwegs für die Sicherstellung bei der direkten Bundessteuer zwar nicht gegen Bundesrecht. Die unterschiedlichen kantonalen Rechtsmittelinstanzen – Steuerrekursgericht für die direkte Bundessteuer und Verwaltungsgericht bei den Staats- und Gemeindesteuern – können aber dazu führen, dass sich für die Sicherstellung eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickelt. Weiter besteht die Gefahr widersprüchlicher Entscheide. Unterschiedliche Rechtsmittelwege für den identischen Steuersachverhalt können aber auch für die Steuerpflichtigen verwirrend sein und sind daher nicht kundenfreundlich. Die zur Prüfung einer Anpassung des Rechtsmittelwegs eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretungen des Verwaltungs-

gerichts, des Steuerrekursgerichts und des kantonalen Steueramts kam aufgrund der genannten Gründe zum Schluss, dass sich aus Sicht der am Verfahren beteiligten Instanzen eine Angleichung des Rechtsmittelwegs bei der direkten Bundessteuer an den Rechtsmittelweg bei den Staats- und Gemeindesteuern als sinnvoll erweist.

§ 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sollen daher dahingehend geändert werden, dass für die Sicherstellung bei der direkten Bundessteuer das Verwaltungsgericht anstelle der Steuerrekurskommissionen bzw. des Steuerrekursgerichts alleinige Beschwerdeinstanz auf kantonaler Ebene ist.